



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

MINDESTLOHN IN DER PFLEGEBRANCHE 2015

Ralf Kaminski, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kurze Vorstellung:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeiten bundesweit und vertreten Pflegeeinrichtungen.

Wir sind in den Bereichen:

Pflegerecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht tätig.

Weitere Infos finden Sie unter: www.ulbrich-kaminski.de

Kurze Vorstellung:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Kaminski ist wer?

Jurastudium an der Ruhr-Universität Bochum

Magister LL.M. im Steuer und Wirtschaftsrecht

Repetitor

Mehrjährige Tätigkeit in diversen Wirtschaftskanzleien

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Pflegerecht

Dozent für juristische Fachvorträge

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Seit dem 01.01.2015 ist er nun dar, der neue Mindestlohn für die Pflegebranche.

§ 1 2. PflegeArbbV: Probleme des Anwendungsbereichs

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Wie auch schon in der 1. PflegeArbbV verwendet der Verordnungsgeber das „2-Stufen-Modell“

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Die 2. PflegeArbbV gilt für
Pflegebetriebe.

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Problemfelder:

Was heißt „überwiegend“?

Privathaushalte

Wohngruppen/Wohngemeinschaften

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

§ 1 Absatz 2 2. PflegeArbbV

Persönlicher Anwendungsbereich

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

§ 1 Absatz 4 2. PflegeArbbV

Besonderheiten für bestimmte
Mitarbeitergruppen

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Betreuungskräfte gemäß § 87 b SGB XI

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Die konkrete Höhe regelt § 2 Absatz 1
2. PflegeArbbV.

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

NEU:

Einzelne Problemkreise sollen gelöst werden, mit denen Träger von ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen regelmäßig konfrontiert werden.

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

§ 2 Absatz 2 2. PflegeArbbV geregelt, dass der nach § 2 Absatz 1 2. PflegeArbbV maßgebliche Mindestlohn auch für Wegezeiten zwischen mehreren aufzusuchenden Patientinnen oder Patienten sowie gegebenenfalls zwischen diesen und den Geschäftsräumen des Pflegebetriebs zu zahlen ist.

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Bereitschaftsdiensten nach § 2 Absatz 3
2. PflegeArbbV

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Rufbereitschaft nach § 2 Absatz 4 2.
PflegeArbbV

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Fälligkeit des Mindestlohns regelt § 3 2.
PflegeArbbV

2. PflegeArbbV



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Arbeitszeitkonto nach § 3 2.
PflegeArbbV

2. PflegeArbbV

Nach § 4 2. PflegeArbbV verfallen die Ansprüche auf das Mindestentgelt, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

MiLoG



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Das MiLoG verpflichtet Arbeitgeber, jeden Arbeitnehmer ab dem 1.1.2015 mit einem Mindestentgelt in Höhe von 8,50 Euro brutto je Arbeitszeitstunde zu vergüten.

MiLoG



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Träger von Pflegeeinrichtungen müssen daher insbesondere Mitarbeiter in der Verwaltung, der Haustechnik, der Hauswirtschaft und der Wäscherei mit diesem Stundenlohn vergüten.

MiLoG



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Wichtig ist das Verhältnis des
Mindestlohns nach dem MiLoG zu dem
Mindestlohn in der Pflegebranche.

MiLoG



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

§ 22 MiLoG fünf Arbeitnehmergruppen
fallen nicht unter MiLoG:

bestimmte Praktikanten, Jugendliche ohne
Berufsausbildung, Auszubildende,
ehrenamtlich Tätige und
Langzeitarbeitslose

MiLoG



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Problematisch sind immer die Berechnung des Mindestlohns und die Frage, welche zusätzlichen Vergütungs- oder Entgeltbestandteile angerechnet werden dürfen.

MiLoG



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Rechtsprechung des EuGH (Urteil von 07.11.2013 – C-522/12 (Tevfik Isbir/DB Services GmbH)) und des BAG (Urteil vom 16.4.2014, 4 AZR 802/11) zur EntsendeRL bzw. zum AEntG.

MiLoG



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Vergütungsbestandteile fallen unter den Mindestlohn, wenn sie das Verhältnis zwischen der Leistung des Arbeitnehmers und der von ihm erhaltenen Gegenleistung betreffen.

MiLoG



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Letztlich existiert nach §§ 13, 14 MiLoG bei der Beauftragung von Werk- oder Dienstleistungen eine Generalunternehmerhaftung.

Kontaktdaten:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
web www.ulbrich-kaminski.de